



Studienordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Pioneer Ministry mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2023

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Pioneer Ministry der Theologischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 29. November 2022 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Februar 2023 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2023 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Zulassung zu Modulen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studium in Kohorten
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Pioneer Ministry mit dem akademischen Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M. A.“) an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Theologischen Fakultät verabschiedeten Modulkatalog.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Pioneer Ministry ist ein abgeschlossenes erstes Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor of Art, Bachelor of Science oder ein diesen Abschlussgraden äquivalenter Hochschulabschluss gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG, der mit der Gesamtnote gut oder besser bewertet wurde.



- (2) Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird die Zulassung unter Vorbehalt auf der Basis des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstands erfolgen.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die im Rahmen der vorbenannten Zugangsvoraussetzungen geforderte Abschlussnote gemäß Abs. 1 bzw. den Leistungsstand gemäß Abs. 2 nicht erfüllen, können zugelassen werden, wenn die gemäß Abs. 4 einzureichenden Bewerbungsunterlagen eine besondere fachliche Befähigung für den Masterstudiengang Pioneer Ministry und damit eine Gleichwertigkeit erkennen lassen. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch eine Einzelfallprüfung, bei der insbesondere einschlägige berufliche Erfahrungen berücksichtigt werden. ³Die Entscheidung hierüber wird vom Masterausschuss getroffen. ⁴In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. ⁵Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, beizufügen:
- a) Nachweis des akademischen Abschlusses oder eine tabellarische Übersicht über den
 - b) bisherigen Studienverlauf sowie jeweils die im Zusammenhang mit dem Studium und einschlägigen Tätigkeiten gesammelten Erfahrungen;
 - c) gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen;
 - d) ein Motivationsschreiben, in dem die Interessentinnen und Interessenten ihre Motivation und Eignung für den Studiengang in maximal 500 Wörtern darlegen, über ihre Erfahrung mit Teamarbeit berichten, ihre beruflichen und nebenberuflichen Perspektiven beschreiben und ihren bisherigen beruflichen und persönlichen Werdegang darstellen und reflektieren.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium des Master Pioneer Ministry wird im Wintersemester aufgenommen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Studienjahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ¹Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.



§4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Master-Studiengangs Pioneer Ministry ist es, Studierende für die außergemeindliche Praxis als Pioneer Minister auszubilden. ²Die Studierenden erwerben Kompetenzen in fünf Bereichen (fachliche, methodische, personale, sozial-interpersonale und spirituelle Kompetenz, s. u. a) bis e)) zu gesellschaftlichem Engagement und Entrepreneurship. ³Personenbezogenes Mentoring befähigt dazu, die interdisziplinären und aus anderen Fächern importierten Lehrinhalte vor theologischem Hintergrund einzuordnen und hinsichtlich der persönlichen Weiterentwicklung zu reflektieren.
- a) *Fachkompetenzen*: Analyse- und Sozialraumkompetenz, Seelsorgekompetenz sowie Finanzplanungs- und Verwaltungskompetenz
 - b) *Methodenkompetenzen*: Organisations- und Prozesskompetenz, Medien- und Digitalkompetenz sowie deutungs- und glaubenskommunikative Sprachkompetenz
 - c) *Personale Kompetenzen*: Selbstreflexionskompetenz und Veränderungskompetenz
 - d) *Sozial-interpersonale Kompetenzen*: Soziale Kommunikationskompetenz, Netzwerk- und Teamkompetenz, professionelle Kompetenz und Leitungskompetenz
 - e) *Spirituelle Kompetenzen*: Entwicklung einer eigenen *praxis pietatis*, Reflexion und Verantwortung des gestalteten Glaubens in Gemeinschaften, Kompetenz in geistlicher Begleitung.
- (2) Das Studium ist berufsqualifizierend und ermöglicht im Schwerpunktbereich die individuelle Anpassung an Interessen und Schwerpunktsetzung der Studierenden.
- (3) Die Ausbildung zum Pioneer Minister zielt auf ein breites Tätigkeitsspektrum:
- Hauptberuflichkeit (Anstellung bei sozialen Trägern, Kommunen oder Kirchen);
 - Nebenberuflichkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit neben der Erwerbstätigkeit;
 - Entrepreneurship in Selbständigkeit (selbstfinanziert durch Fundraising, Spenden).

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Grundkursen, Praktika, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, Kolloquien, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.

(3) ¹Der Studiengang gliedert sich in drei Bereiche:

1. Der Kernbereich im Umfang von insgesamt 40 ECTS besteht aus sechs Modulen zu 5 bzw. 10 ECTS und dient der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse für die selbständige Tätigkeit als Pioneer Minister.
2. Der Praxisbereich im Umfang von insgesamt 20 ECTS besteht aus zwei Modulen zu je 5 bzw. 15 ECTS und dient der Erkundung spezifischer Arbeitsfelder in kontextorientierten christlichen Projektarbeiten.
3. Der Schwerpunktbereich im Umfang von insgesamt 30 ECTS besteht aus drei Modulen zu je 10 ECTS und dient der individuellen Schwerpunktbildung.

²Die Masterarbeit mit 30 ECTS schließt das Studium ab.

Die ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt:

	Kernbereich	Praxisbereich	Schwerpunktbereich
1. Fachsemester	25 ECTS	5 ECTS	
2. Fachsemester	15 ECTS	15 ECTS	10 ECTS
3. Fachsemester			20 ECTS
4. Fachsemester	30 ECTS (Masterarbeit)		

(4) Die Module des Kernbereichs dienen der Vermittlung wesentlicher Inhalte der theologischen Kernfächer (Altes und Neues Testament, Systematische Theologie, Ethik, Praktische Theologie), um die Studierenden zu theologischer Urteilsbildung zu befähigen:

- Theologische Kompetenz I und II – Module PioM-TK1, PioM-TK2;
- Praktische Theologie im Sozialraum (Modul PioM-Soz);
- Religionspädagogische Perspektiven (PioM-RPP);
- Kybernetik (Modul PioM-Kyb);
- Seelsorge (Modul PioM-Poi).

(5) Die Module des Praxisbereichs dienen der Vermittlung von reflektierter Praxiserfahrung, um den Studierenden die Herausbildung von Kompetenzen in teilnehmender Beobachtung, spiritual skills, Teamarbeit und kollegialer Beratung zu ermöglichen (Praxisbereich):

- Modul Persönlichkeit und Professionalität als Pioneer I (Modul PioM-PP1);
- Modul Persönlichkeit und Professionalität als Pioneer II (PioM-PP2).

(6) ¹Die Module des Schwerpunktbereichs dienen der individuellen Vertiefung hinsichtlich der angestrebten Praxis. ²Das Angebot ist auf drei Module aufgeteilt, deren Lehrveranstaltungen individuell nach Angebot belegt werden können:

- Schwerpunktmodul Kybernetik (PioM-S1);
- Schwerpunktmodul Sozialraumadäquate Kommunikation (PioM-S2);
- Schwerpunktmodul Ethische und Theologische Kompetenz in interdisziplinärer Perspektive (PioM-S3).

(7) Das Modul der Masterarbeit dient der Dokumentation der Durchführung und Reflexion eigener Projektarbeit in der Masterarbeit:

- Modul Masterarbeit (PioM-MA).



§ 6 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
PioM-PP2	PioM-PP1

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Über Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung gem. Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. ²Sie sind von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Module werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und gehen gewichtet nach den vergebenen ECTS in die Abschlussnote ein.

§ 8 Studium in Kohorten

In diesem Studiengang ist eine Kohortenbildung angestrebt.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird durch die Studienfachberaterin/den Studienfachberater durchgeführt. ²Studienanfänger/innen sind verpflichtet, an einer testierten Studienberatung am Anfang und an einer weiteren Beratung am Ende des ersten Semesters teilzunehmen. ³Studierende, die sich bis zum Ende des vierten Semesters nicht zur Abschlussprüfung angemeldet haben, sind verpflichtet, im folgenden Semester an einer testierten Studienberatung bei dem/der Pro- bzw. Studiendekan/in teilzunehmen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.



§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena